

### **Art. 3 Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. <sup>2</sup>Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. <sup>3</sup>Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen) ist. <sup>4</sup>Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(2) <sup>1</sup>Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinn des Absatzes 1 sind. <sup>2</sup>Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.